# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Horst Daams e. Kfm., Solingen

### I.) Allgemeines

Die folgenden Geschäftsbedingungen liegen den Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden zugrunde, die im Sinne dieser AGB Unternehmer sind. Sie gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder besondere Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den besonderen Bedingungen des Angebotes widersprechen bzw. durch die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelte Punkte betreffen, gelten nur, wenn und soweit Ihre Gültigkeit von uns bei Vertragsabschluss schriftlich anerkannt wird. Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.

## II.) Angebot und Preis

- 1. Falls nicht schriftlich anders vereinbart, sind unsere Angebot freibleibend und unverbindlich.
- 2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, technische- und Programmspezifikationen, sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, nur annähernd maßgebend. An den zum Angebot und Auftrag gehörenden Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- 3. Die Preise sind freibleibend auf der Grundlage der derzeitigen Kosten ermittelt. Wir behalten uns vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Vertragsschluss Kostenerhöhungen eintreten. Die Änderungen der Preise werden gegenüber dem Auftraggeber mit Zugang der Mitteilung wirksam, soweit sie nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vor dem Versanddatum erfolgen. Unserem Vertragspartner bleibt es vorbehalten, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.
- 4. Festpreise bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- Alle Preise verstehen sich exklusive Versandkosten und ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

#### III.) Zahlungen

- 1. Zahlungen sind innerhalb von 21 Tagen netto zu leisten, Skonto gewähren wir nur nach schriftlicher Vereinbarung. Maßgebend ist die Zeit zwischen dem Rechnungsdatum und der Gutschrift auf unserem Konto. Eingehende Zahlungen werden jeweils auf die älteste Schuld angerechnet, wenn kein bestimmter Verwendungszweck angegeben ist
- 2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes v. 09.06.1998
- (BGBI. I S. 1242) zu Zahlen. Können wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 3. Werden unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden uns nach Auftragsbestätigung Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung wegen aller fälligen oder nicht fälligen Forderungen aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen, die Erfüllung unsererseits bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern und nach ergebnisloser Fristsetzung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.
- 4. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Eine Ausnahme erfolgt nur erfüllungshalber. Wechselsteuer, Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Zahlungen durch Wechsel oder Scheck gelten erst mit der Einlösung als erfüllt, ohne dass wir eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung oder Protesterhebung haben.

# IV.) Lieferung, Annahme und Gefahrenübergang

- 1. Von uns angegebene Lieferfristen sind unverbindlich. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung stehen dem Besteller nur zu, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht.
- Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt voraus, dass der Besteller seinen Verpflichtungen aus der Geschäftbeziehung vollständig nachkommt.
- 3. Eine Transportversicherung erfolgt durch uns nur bei schriftlicher Vereinbarung und auf Kosten des Käufers.
- 4. Nimmt der Besteller die Lieferung nicht wie vereinbart ab, sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Hardwarelieferungen berechnen wir eine Schadenpauschale in Höhe von 30 % des Warenwertes, wobei es dem Besteller nachgelassen bleibt, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen; bei individuellen Softwareentwicklungen werden in jedem Fall die Kosten bis zum entsprechenden Entwicklungsstand als Schaden geltend gemacht.
- 5. Die Gefahr geht bei Lieferung durch uns mit Übergabe an den Frachtführer auf den Besteller über.

# V.) Gewährleistung/Verjährung

- 1. Alle Angaben in unserer Werbung, Produktinformationen und in unseren Prospekten über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten, erfolgen nach bestem Wissen. Si stellen jedoch nur Erfahrungswerte dar, die nicht als zugesichert gelten und für die w nach § 434 Abs. I Satz 3 BGB keine Haftung übernehmen. Der Besteller hat sic durch eigene Prüfung von der Eignung der Produkte für den vorgesehenen Verwer dungszweck zu überzeugen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Besteller unser angebotenen Produkte in Verbindung mit Produkten anderer Hersteller vertreibe möchte.
- 2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung z untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige hierüber z machen. Die Frist zur Anzeige von erkennbaren Mängeln beträgt längstens ein Woche, gerechnet von dem Tage der Ablieferung an. Nach Ablauf der Frist gilt di Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei de Untersuchung nicht erkennbar war.
- 3. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nac unserer Wahl zur Nachbesserung oder Neulieferung berechtigt. Sind wir zur Nachbesserung oder Neulieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt Nachbesserung oder Neulieferung fehl, so ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurücl zutreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nich die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht ode soweit der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadense satz wegen Nichterfüllung geltend macht. Eine etwaige Haftung unsererseits fi Personen- oder Sachschäden, insbesondere auch nach dem Produkthaftungsgeset: bleibt hiervon unberührt.
- 4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, di nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonde rer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowi auf nicht reproduzierte Softwarefehler. Werden vom Besteller oder von Dritten ur sachgemäß Änderungen vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entsteher den Folgen keine Gewährleistung.
- 5. Bei fremden Softwareprodukten leisten wir nur insoweit Gewähr, wie uns unsere Lieferant Gewähr leistet.
- 6. Bei eigenen Softwareprodukten sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung ode Neulieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung unserseits fehl, so ist der Bestelle berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Bestelle wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatz wegen Nichterfülung können nicht geltend gemacht werden.
- 7. Alle Ansprüche des Bestellers verjähren in zwölf (12) Monaten. Für vorsätzlicht oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgeset gelten die gesetzlichen Fristen.

# VI.) Urheberrechte, Eigentumsrechte

- 1. Der Besteller ist verpflichtet, das Urheberrecht bei fremden Softwareprodukte gemäß den Bestimmungen unseres Lieferanten zu beachten.
- 2. Bei unseren eigenen Softwareprodukten hat der Besteller das nicht ausschließlich Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Forn auf den vereinbarten Geräten. Die Urheber- und Eigentumsrechte bleiben bei un auch wenn die Softwareentwicklung im Kundenauftrag erfolgt.
- 3. Der Besteller darf, außer für Datensicherung, Service und Schulung keine Kopie unserer Software und deren Dokumentation anfertigen.
- 4. Bei Softwareentwicklung im Kundenauftrag hat der Besteller nach vollständigt Bezahlung nur dann einen Anspruch auf Herausgabe unserer Quellprogramme, wen die kundenspezifische Software eine eigenständige Entwicklung war und von unsert Seite kein Interesse an einer weiteren Softwarepflege besteht. Unabhängig hiervo bleiben die vorstehenden Nutzungsbeschränkungen bestehen.

# VII.) Eigentumsvorbehalt

- 1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zu Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zusteher den Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höh aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch de Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 2. Hat der Besteller über unsere unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durc Verkauf oder sonst wie weiter verfügt, tritt er von den Gesamtansprüchen gegen de Empfänger schon jetzt die Forderung in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns al Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller bis auf Widerruf berechtigt. Unser Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

# VIII.) Auskünfte und telefonische Beratung

Alle mündlichen, insbesondere auch telefonischen Auskünfte erfolgen unverbindlic und werden nur dann Vertragsgegenstand, wenn Sie schriftlich durch uns bestätig werden

# IX.) Erfüllungsort, Gerichtstand, Vertragsanpassung

- Erfüllungsort und Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Solir gen. Es findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksan keit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich eine Lücke heraussteller so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühr Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll ein angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächste kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie diesem Punkt bedacht hätten.

(AGB - Stand Juni 2004)